

Satzung

Freundeskreis Pater-Rupert-Mayer-Schulen Pullach e.V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen

Freundeskreis Pater-Rupert-Mayer-Schulen Pullach e.V.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 82049 Pullach i.Isartal. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts München geführt.

§ 3

Zweck

I

Der Verein verfolgt den Zweck, die Tagesheimschulen und den Kindergarten der Erzdiözese München und Freising in Pullach, das sind Pater-Rupert-Mayer-Gymnasium, Pater-Rupert-Mayer-Realschule, Pater-Rupert-Mayer-Volksschule, Marga-Müller-Kindergarten (und künftige Einrichtungen), mit finanziellen Mitteln zu fördern, die Einrichtungen mit den Schülern, Lehrern und Erziehern in allen Aufgaben zu unterstützen, soweit die Förderung und Unterstützung nicht durch Rechtsnormen in den Aufgabenbereich anderer Institutionen, insbesondere des Trägers gehören, insbesondere Mittel bereitzustellen für folgende Zwecke:

- a) Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen mit Lehr- und Lernmittel sowie Sport- und Spielmaterial.
- b) Förderungswürdige Initiativen aus dem Kreis der Einrichtungen durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
- c) Finanzielle Unterstützung für notwendige Erweiterungen, auch bauliche Verbesserungen, sofern sie für einen ordnungsgemäßen Unterrichts- und Tagesheimbetrieb notwendig oder zweckmäßig sind.
- d) Finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der schulischen und erzieherischen Gemeinschaft.
- e) Bedürftigen Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die die Einrichtungen besuchen, einen Zuschuss (Stipendium) zum Heim- und Schulgeld zu gewähren.

II.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Vermögen

Dem Verein stehen für die oben genannten Aufgaben und Zwecke zur Verfügung:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und Schenkungen
- c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen.

§ 5

Mitgliedschaft

I

Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche und juristische Personen erwerben. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt.

Die Annahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

II.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person
- b) durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung des Austritts
- c) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Mitglieder, die trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, sollen aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden, ebenso Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen auf Antrag der Vorstandschaft.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Bei einer Austrittserklärung während des Vereinsjahres erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Vereinsjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Sie haben dort Stimmrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag zu entrichten.

Über diesen Beitrag hinaus, sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 7

Vorstand

I

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist und einem Schriftführer.

II

Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Im übrigen entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

III

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gem. den Bestimmungen der Satzung, unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung des Vorstands.

IV

Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet, sofern sie verhältnismäßig sind.

Der Vorstand kann, soweit erforderlich, besoldete Hilfskräfte einstellen bzw beschäftigen.

V

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Entscheidung über Fördermaßnahmen im Benehmen mit dem Beirat;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Beirat

Zur Unterstützung der Vorstandschaft wird ein Beirat gebildet. Der Vorstand beruft die dazu geeigneten Personen in den Beirat. Aufgabe der Beiratsmitglieder ist es vor allem, die im Verein angesammelten Gelder besonders wirkungsvoll, im Interesse der Einrichtungen, einzuplanen und bei der Verwendung die Vorstandsmitglieder zu beraten. Die jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen sollen Mitglieder des Beirats sein.

§ 9

Mitgliederversammlung

I

Der Vorstand beruft alljährlich, innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist. Hierfür genügt die Absendung als Drucksache, an die in den Vereinsakten niedergelegten Anschriften.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorstandschaft, die auch einen anderen Leiter der Versammlung wählen kann.

II

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend andere Mehrheiten bestimmen.

III.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderungen

I

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen zudem der Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit.

II

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand schriftlich beantragen.

III.

In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Jahresbericht des Vorstands, bestehend aus dem Rechenschafts-, Vermögens- und Kassenbericht;
- b) Rechnungsprüfungsbericht;
- c) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands;
- d) gegebenenfalls Ersatzwahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- f) Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr.

IV

Die in den Sitzungen der Vorstandschaft und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Gewinn- und Vermögensverwendung

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Erzielte Überschüsse, Spenden und Schenkungen, soweit sie nicht zweckbestimmt dem Vermögen zuzuschlagen sind, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. September bis 31. August des nächsten Jahres.

§ 13

Schlussbestimmungen

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vermögen an die Erzdiözese München und Freising, jedoch mit der Maßgabe, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist, die in den Bereich der Zweckbestimmung dieser Satzung fallen.

Zu Liquidatoren ist der Vorstand berufen, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt andere Liquidatoren.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins ist der Sitz des Vereins.

München, den 03.05.2001